

Neues Konzept und neue Versicherungssummen

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Betreuungsvereine

Seit Einführung des Rechtsinstituts der Betreuung im Jahre 1992 nehmen Betreuungsvereine in Recht und Praxis eine zentrale Rolle ein. Der Gesetzgeber wollte die verantwortungsvolle Aufgabe als Betreuer jedoch nicht in die Hände irgendwelcher beliebiger Vereine legen, sondern verlangt die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards. Werden diese erreicht, wird dem Verein die staatliche Anerkennung als Betreuungsverein erteilt.

Zwingend einzuhaltende Anforderungen sind u.a.: Der Betreuungsverein muss eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter haben, er muss sie beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (vgl. § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Um die Anerkennung zu erhalten, ist der Betreuungsverein also letztlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die solche Schäden abdeckt. Nach ganz überwiegender Ansicht handelt es sich dabei um eine so genannte Pflichtversicherung, die der Verein nach dem Willen des Gesetzgebers interessanterweise nicht für sich selbst

abschließen muss, sondern allein für seine Mitarbeiter. Gleichwohl leuchtet es ein, dass der Verein, der für seine Mitarbeiter haftet, selbst in den Schutz dieser Versicherung einbezogen sein sollte, auch wenn es rechtlich keine Pflicht hierfür gibt.

Was als angemessene Versicherung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu verstehen ist, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Der Gesetzgeber wollte diese Entscheidung offenbar der behördlichen Prüfungspraxis überlassen. Nach unseren Recherchen waren einheitliche und sicher nachvollziehbare Maßstäbe bislang nicht zu erkennen.

Neue Mindestversicherungssummen für Betreuungsvereine erforderlich

Seit kurzem gibt es bezüglich der Angemessenheit des Versicherungsschutzes jedoch eine neue untere Grenze, die zunehmend auch von den Anerkennungsbehörden beachtet werden dürfte. Die Neuerung ergibt sich aus Folgendem: Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten seit dem 01.01.2008 auch neue Bestimmungen über die Pflichtversicherung. So ist in § 114 Abs. 1 VVG nunmehr festgelegt, dass die Mindestversicherungssumme bei einer Pflichtversicherung 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Da für die Pflichtversicherung

gen von Betreuungsvereinen eine solche, anders lautende Rechtsvorschrift bisher nicht erkennbar ist, kommen nach unserer Ansicht die genannten Mindestversicherungssummen zum Tragen.

Zu diesem Punkt gab es in den letzten Monaten offenbar Meinungsunterschiede zwischen den zuständigen Stellen in den einzelnen Bundesländern. Insbesondere das Justizministerium in Baden-Württemberg hat zunächst die Ansicht vertreten, dass § 1908 f. Abs. 1 Ziff. 1 BGB keine Pflichtversicherung normiere und daher § 114 VVG nicht anzuwenden sei. Nach unseren Informationen ist die überwiegende Anzahl der Länder dem jedoch nicht gefolgt, sondern teilt die von uns wieder-gegebene Rechtsansicht (jedenfalls im Ergebnis), dass die Vorschriften über die Pflichtversicherung (mindestens entsprechend) zur Anwendung kommen. Dem hat sich nun auch das Bundesministerium der Justiz in einem Schreiben vom 09.01.2009 angeschlossen. Angesichts dessen hat das Justizministerium in Stuttgart inzwischen die Empfehlung ausgesprochen, im Zweifel lieber den Versicherungsschutz im Sinne des § 114 VVG anzupassen. Es ist also davon auszugehen, dass für die Rechtspraxis nun erst einmal eine gewisse Klärung der Rechtslage eingetreten ist.

Seit dem 01.01.2008 dürften die Anerkennungsbehörden daher Pflichtversicherungen eines Betreuungsvereins, die nicht mindestens die vorgenannten Versi-

cherungssummen aufweisen, nicht mehr als angemessen im Sinne des § 1908 f Abs. 1 Ziffer 1 BGB ansehen. Wichtig: Diese Summen sind nach dem Willen des Gesetzgebers für alle Betreuungsvereine als *Mindestversicherungssummen* zu verstehen. Das heißt: In Einzelfällen (z.B. große Vereine mit vielen Betreuern) mögen sogar höhere Versicherungssummen von den Behörden für notwendig erachtet werden. Ein „Mehr“ an Versicherungskapazität ist also immer akzeptabel; ein „Weniger“ nicht.

Allerdings war bisher eine Besonderheit zu beachten: Für so genannte Altverträge, also Versicherungsverhältnisse, die bis zum 01.01.2008 entstanden sind, galt bis zum 31.12.2008 das alte Recht weiter, das keine explizite Mindestversicherungssumme kannte.

Diese „Schonfrist“ ist nun vorbei. Betreuungsvereine werden, soweit nicht schon geschehen, ihre bestehenden Haftpflichtversicherungen an das neue Recht anpassen müssen, wenn sie nicht riskieren wollen, Ärger mit den Anerkennungsbehörden zu bekommen. Aus einigen Rückmeldungen unserer Kunden wissen wir, dass die Behörden in einzelnen Bundesländern in der Tat bereits begonnen haben, die Versicherungen der Betreuungsvereine entsprechend zu überprüfen und Nachweise über die Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Handlungsbedarf vor allem bei Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen

Was ist also jetzt zu tun? Das hängt vom bisherigen Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ab. Das Gesetz sagt zunächst einmal nicht genau, welche Versicherungen der Betreuungsverein für seine Mitarbeiter abzuschließen hat, d.h. welche Versicherungen als Pflichtversicherungen für Betreuungsvereine anzusehen sind. Allerdings gibt das Gesetz wichtige Hinweise.

Zum einen kommen nur Haftpflichtversicherungen als Pflichtversicherungen in Frage, nicht etwa Inventar-, Gebäude- oder andere (Aktiven-)Versicherungen. Das ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Definition der Pflichtversicherung in § 113 Abs. 1 VVG selbst. Zum anderen muss die Versicherung nach § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB diejenigen Schäden abdecken, die die Mitarbeiter anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können – und dies meint natürlich: im Rahmen der *Betreuungstätigkeit*.

Das Rechtsinstitut der Betreuung ist seinem Wesen nach staatlicher Beistand bedürftiger Menschen in Form von Rechtsfürsorge (vgl. auch § 1901 Abs. 1 BGB). Der Inhalt der Betreuungstätigkeit ist also in erster Linie rechtlicher Art. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der Schäden, die aus der Betreuungstätigkeit herühren können, sicher im Bereich der (reinen) Vermögensschäden. Denn wer Rechtliches zu besor-

gen hat, berührt in erster Linie das Vermögen anderer. Solche Vermögensschäden werden üblicherweise über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Damit aber nicht genug: Zwar ist es nicht Aufgabe des Betreuers, Hilfeleistungen rein praktischer Art zu erbringen (z.B. Hilfe beim Waschen, Kochen, Einkaufen usw.), doch kann es erforderlich sein, dass der Betreuer diese Hilfe organisiert, weil der Betreute zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten nicht bereit oder in der Lage ist (vgl. § 1901 Abs. 4 BGB). Werden beispielsweise in diesem Zusammenhang Pflichten vernachlässigt, können dem Betreuer unter Umständen auch Personen- oder Sachschäden des Betreuten zur Last gelegt werden. Versicherungsrechtlich sind dies in erster Linie Fälle für die allgemeine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung des Betreuungsvereins.

Man kann daher mit guten Gründen annehmen, dass sowohl die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als auch die allgemeine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung zu den Pflichtversicherungen des Betreuungsvereins nach § 1908 f Abs. 1 Ziff. 1 BGB gehören. Wegen der oben dargestellten Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes muss nun sorgfältig überprüft werden, wo, d.h. bei welcher dieser beiden Versicherungen Handlungs- bzw. Änderungsbedarf besteht.

Nach unseren Erfahrungen liegt der Änderungsbedarf schwerpunktmäßig bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diverse Betreuungsvereine halten nämlich schon seit längerer Zeit Betriebs-Haftpflichtversicherungen vor, deren Versicherungssummen für Personen- oder Sachschäden die geforderte Mindestsumme von 250.000 Euro je Versicherungsfall (siehe oben) – zumeist sogar erheblich – überschreiten.

Anders stellt sich nach unseren Recherchen die Lage bei den Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen der Betreuungsvereine dar. Hier ist festzustellen, dass viele Policen bisher noch nicht die neuen gesetzlichen Mindestversicherungssummen aufweisen. Es besteht also z.T. erheblicher Handlungsbedarf, wenn der Verein nicht riskieren möchte, dass ihm die Anerkennung entzogen wird.

Die Lösung: Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Betreuungsvereine

Statt einfach nur die Versicherungssummen der schon bekannten Deckungskonzepte für Betreuungsvereine zu erhöhen, haben wir die gesetzlichen Änderungen zum Anlass genommen, das bewährte Produkt der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Betreuungsvereine (vgl. Informationsdienst 02/2003) in vielen Punkten grundlegend zu überarbeiten. Herausgekommen

ist dabei das neue Deckungskonzept der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Betreuungsvereine (EVH-B). Es lehnt sich an die seit Jahren für Krankenhäuser und Einrichtungen oder Verbände der Wohlfahrtspflege bewährte Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH) an und macht dieses Konzept endlich auch Betreuungsvereinen zugänglich.

Die EVH-B ist in zwei Varianten erhältlich: Zum einen als separates Produkt für solche Vereine, die ausschließlich Betreuungen durchführen. Zum anderen als Ergänzungsbaustein: Vereine, die neben ihrer Funktion als Betreuungsorganisationen auch Träger wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen (z.B. der Jugend- oder Altenhilfe) sind, können mit der EVH-B auch eine bereits vorhandene EVH ergänzen und ihren Versicherungsschutz nun vervollkommen.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, wurden die Deckungssummen der EVH-B gegenüber früheren Produkten zunächst massiv angehoben: Erhältlich sind inzwischen Versicherungssummen von 250.000 Euro (vierfach maximiert), 500.000 Euro oder 1 Mio. Euro (letztere dreifach maximiert).

Damit aber nicht genug: Das neue Konzept – und das ist wichtig für den Bereich der eigentlichen Betreuungstätigkeit – sieht einen umfassenden Einschluss öffentlich-rechtlicher Haftungsansprüche vor. Auch Tätigkeiten aus

Vorsorgevollmachten (und diesbezügliche Beratungen), bisher nur gegen Beitragszuschlag versicherbar, sind im neuen Konzept automatisch beitragsfrei mitversichert. Das Gleiche gilt für Schäden aus Versicherungsangelegenheiten der betreuten Person (soweit nicht deren Gewerbe oder Beruf betroffen ist). Versichert ist auch die Abwicklungstätigkeit nach dem Tod einer betreuten Person. Fast überflüssig zu erwähnen, dass Versicherungsschutz auch für Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften gewährt wird.

Zu den weiteren Vorteilen des neuen Konzepts EVH-B gehört, dass nicht nur die Risiken aus der eigentlichen Betreuungstätigkeit versichert sind, sondern dass auch die Vereinsführung, das Management des Vereins, in den Versicherungsschutz eingeschlossen ist. Für die Mitglieder der Organe und für die Geschäftsführung stehen weitere Kapazitäten zur Verfügung, über die Grundversicherungssumme in der – wie oben genannt jeweils wählbaren – Höhe hinaus.

Bei diesen so genannten Exzedentendeckungssummen sind (abhängig von der Höhe der Grundversicherungssumme) Versicherungssummen von 500.000 Euro oder 1 Mio. Euro (jeweils dreifach maximiert) wählbar. Wie beim EVH-Konzept allgemein üblich, sieht auch die Deckung der

EVH-B einen eigenen Anspruch jeder versicherten Person auf Versicherungsschutz vor (so genannter integrierter D&O-Baustein), wenn diese versicherte Person bei einem Eigenschaden ausnahmsweise (und obwohl dies versicherungsrechtlich in der Regel nicht notwendig ist) vom Versicherungsnehmer, dem Verein, in Anspruch genommen wird. Eine separate Versicherung für das Management ist daher entbehrlich.

Besonders vorteilhaft ist, dass nunmehr auch für Betreuungsvereine der Einschluss von Vermögensschäden aus so genannter wissentlicher Pflichtverletzung möglich ist. Dabei handelt es sich um Schäden, die daraus entstanden sind, dass eine versicherte Person verbindliche Rechtsvorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Beschlüsse oder Weisungen) im Wissen um deren Bedeutung, aber ohne Schädigungsvorsatz nicht beachtet hat. Der Ausschluss greift bereits dann, wenn die in Rede stehende Person zwar weiß, dass sie etwas nicht machen darf, es aber gleichwohl macht, weil sie davon ausgeht, dass kein Schaden eintritt, oder weil sie die Möglichkeit eines Schadeneintritts gar nicht erkennt, sondern meint, zum Besten etwa des Vereins oder des Betreuten zu handeln.

In der Praxis der Schadenregulierung spielt dieser, in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung „klassische“ Ausschlussbestand eine wichtige Rolle.

Um im Schadenfall lästige Diskussionen mit dem Versicherer gar nicht erst aufkommen zu lassen, empfehlen wir in der Regel den Einschluss von Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung.

Mit der neuen EVH-B ist dies nun – wie in der EVH für die übrige Wohlfahrtspflege schon seit längerem – endlich möglich (für Schäden aus der Betreuungstätigkeit etc. besteht dieser Einschluss bis zu einer Höhe von 250.000 Euro). Ein echtes Novum für den Bereich rechtlicher Beratung und Tätigkeit, in dem sich die Betreuungstätigkeit überwiegend bewegt!

Über die Einzelheiten des neuen Produkts beraten wir Sie gern.

*Dr. Michael Vothknecht
Christian Schnelle*